

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 153 (2002)
Heft: 7

Artikel: Erste Erfahrungen mit der neuen Waldgesetzgebung
Autor: Marti, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erste Erfahrungen mit der neuen Waldgesetzgebung

FRITZ MARTI

Keywords: Forest legislation; canton of Glarus, Switzerland. FDK 93 : (494.25)

1. Einleitung

Bekanntlich brachte das neue Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 keine grundsätzlichen Änderungen der Zielsetzungen in der Waldpolitik gegenüber den vorangegangenen Erlassen. Bei der Frage, wie diese Ziele erreicht werden sollen, gab es jedoch Neuerungen, bei deren Vollzug die Kantone gefordert waren. Nachdem das Glarner Waldgesetz (EG WaG) am 1. Juli 1995 als erstes der Schweiz (auf der Basis des neuen Bundesgesetzes) in Kraft trat, gab es für uns kaum die Möglichkeit, von Erfahrungen anderer zu profitieren, wodurch unsere eigene Kreativität gefordert war. Dementsprechend waren wir auch gespannt, wie sich die eine oder andere Bestimmung im praktischen Vollzug bewähren würde. Nachfolgend soll von ersten Erfahrungen berichtet werden, die wir in den letzten Jahren mit neuen Vollzugsbestimmungen machten.

2. Rodungsverfahren

Die Forderung nach Ausgleich eines durch eine Rodung erzielten Vorteils gemäss Artikel 9 WaG wurde im kantonalen Gesetz wie folgt formuliert: «Für die durch Rodungsbewilligungen entstehenden Vorteile ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten, der je zur Hälfte dem kantonalen Fonds für Walderhaltung und der Standortgemeinde zuzuweisen ist. Er entspricht der Hälfte des Mehrwertes» (Artikel 6 Absatz 1 EG WaG).

Weitere Angaben wurden dazu bewusst nicht gemacht, einfach deshalb, weil wir dazu nicht in der Lage waren. Eine erste Erfahrung bestand darin, dass relativ zahlreiche Rodungen keine quantifizierbaren Vorteile bringen, welche einen Ausgleichsbeitrag rechtfertigen würden. Insgesamt erhoben wir in den vergangenen sechs Jahren lediglich in sieben Fällen einen Ausgleichsbeitrag. Immerhin können wir aufgrund der angestellten Überlegungen einige Grundsätze zuhanden einer internen Regelung feststellen:

- Ein Ausgleichsbeitrag sollte nur dort erhoben werden, wo aus der Rodung ein Vorteil resultiert, der mit Geldwerten beziffert werden kann. So wird beispielsweise für eine Rodung, die der Verbreiterung einer Skipiste dient, kein Ausgleichsbeitrag erhoben, obwohl diese Verbreiterung dem Betreiber der Sportanlage Vorteile bringt.
- In Absatz 3 des erwähnten Artikels (Artikel 6 EG WaG) wird geregelt, dass bei Vorhaben von besonderem öffentlichen Interesse ausnahmsweise auf die Erhebung eines Ausgleichsbeitrages verzichtet werden kann. Dass die Definition der Wendung «von besonderem öffentlichen Interesse» nicht ganz einfach sei, wusste man schon bei der damaligen Formulierung. In der Praxis hat sich nun mehr oder weniger durchgesetzt, dass zur Erfüllung dieser Bedingung das Werk entweder in öffentlicher Hand sein oder zumindest der Öffentlichkeit in hohem Masse dienen muss. Wo es nicht ganz eindeutig ist, wurde zwar ein Ausgleichsbeitrag verlangt, dieser aber prozentual reduziert. Dies wurde beispielsweise bei einer von einem privaten Unternehmer betriebenen Inertstoffdeponie gemacht, weil dies die einzige

zugelassene Deponie dieser Art im Kanton ist und – falls diese nicht zustande gekommen wäre – die öffentliche Hand für eine solche hätte sorgen müssen.

- Normalerweise wird der Ausgleichsbeitrag in Fr./m² gerodete Fläche erfolgen. Das Spektrum liegt gegenwärtig zwischen Fr. 3.75 und Fr. 50.– pro m². Im Falle einer Rodung für einen Felsabbau, wo weder Abbaumenge noch Gewinn von Anfang an klar definiert werden konnte, wurde ein jährlich zu entrichtender Ausgleichsbeitrag nach Massgabe der im betreffenden Jahr abgebauten Menge festgelegt. In gleicher Art wurde dies auch bei einer Deponie gemacht.

Mit diesem Ausgleichsbeitrag wird das an und für sich schon aufwendige Rodungsverfahren noch etwas komplexer. Erste Probleme ergeben sich vielfach bereits bei der Festlegung. Danach müssen die Betroffenen angehört werden. Erst dann kann der Beitrag mittels anfechtbarer Verfügung erlassen werden.

3. Waldfeststellungsverfahren

Hier übernahmen wir die materiellen Grundlagen, die bereits in den Achtzigerjahren von verschiedenen Kantonen verwendet wurden und die damals massgeblich unter Mitwirkung eines Forstjuristen der ETH entstanden waren. Auch in formeller Hinsicht konnten wir von Kantonen mit grösseren Agglomerationen profitieren, wo der Waldfeststellung ein grösserer Stellenwert zukommt als in den ländlichen Regionen.

Von Amtes wegen werden Waldfeststellungen jeweils bei den Revisionen der Nutzungspläne der Gemeinden vorgenommen. Solche Waldfeststellungen umfassen jeweils alle Waldungen einer Gemeinde, welche an Bauzonen grenzen. Bis heute führten wir diese umfassenden kommunalen Waldfeststellungen in 13 von insgesamt 29 Gemeinden des Kantons durch.

4. Motorfahrzeugverkehr im Wald

Nach unserer Erkenntnis gibt es mit Artikel 15 WaG ein wesentliches Problem, dessen Lösung der Bund wohlweislich den Kantonen überlassen hat: Die Definition des Begriffes «Waldstrasse». Wir haben uns hier für eine pragmatische Lösung entschieden, indem die zuständige kantonale Direktion im Einvernehmen mit den Waldeigentümern und den Standortgemeinden jene Verkehrswege bezeichnet, die im Sinne von Artikel 15 WaG als Waldstrassen gelten. «Dabei sind namentlich der tatsächliche Gebrauch, die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Förderungsbeiträge zu berücksichtigten» (Artikel 11 EG WaG).

Keines der genannten Argumente vermag allein für sich eine Waldstrasse zu definieren. So gibt es wie anderswo auch im Kanton Glarus eine ganze Reihe von Erschliessungen, die als Waldstrasse mit forstlichen Mitteln gebaut wurden und heute als Erschliessungsstrassen für ganze Talschaften der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Es wäre unsinnig, solche Verkehrswege noch heute als Waldstrassen zu bezeichnen.

Bei diesen Waldstrassenverzeichnissen wird zwischen zwei Kategorien unterschieden:

- a) Kategorie 1: Waldstrassen, die ausschliesslich der Forstwirtschaft dienen. Es gelten lediglich jene Ausnahmen, die in Artikel 13 WaV genannt sind.
- b) Kategorie 2: Waldstrassen mit einem beschränkten Benutzerkreis. Zusätzlich zu den im Bundesgesetz genannten Ausnahmen gelten jene, die im kantonalen Gesetz ausgeführt sind (Land- und Alpwirtschaft; Unterhalt von Werken des öffentlichen Interesses; Jagd, insbesondere Abtransport von Schalenwild; weitere Dienste, die im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung des erschlossenen Gebietes stehen).

Um jeweils alle betroffenen Waldeigentümer zu erreichen, werden diese Waldstrassenverzeichnisse gemeindeweise öffentlich aufgelegt (Tabelle 1). Nach allfälliger Bereinigung werden sie durch die zuständige Direktion in Kraft gesetzt. Darauf prüft der Kreisforstingenieur mit dem Gemeinderat den durch das Verzeichnis hervorgerufenen Handlungsbedarf. Sind Waldstrassen vorhanden, die noch nicht mit einem Fahrverbot belegt sind, muss dies nachgeholt werden. Währendem bei den Waldstrassen der Kategorie 1 ein allgemeines Fahrverbot bzw. die dreiteilige Tafel Auto/Motorrad/Motorfahrrad genügt, wird die Verbotstafel bei der Waldstrasse der Kategorie 2 ergänzt mit einer Tafel, die den Benutzerkreis definiert (z.B. «Ausgenommen Land- und Forstwirtschaft und Berechtigte mit Bewilligung des Gemeinderates»).

Tabelle 1: Beispiel eines Waldstrassenverzeichnisses (Gemeinde Ennenda).

Nr.	Bezeichnung	Kat. 1		Kat. 2	
		im Wald (m')	Total (m')	im Wald (m')	Total (m')
1	Im Gruben			660	858
2	Hüttenritt	81	81		
...
17	Elggisstrasse I			176	176
18	Elggisstrasse II	439	439		
Total		4075	4197	1358	2725

Zurzeit verfügen zwölf Gemeinden mit einem Waldareal von insgesamt 9100 ha über ein Waldstrassenverzeichnis. Gesamthaft sind in diesen zwölf Gemeinden 167 km Waldstrassen erfasst, wovon 33 km der Kategorie 1 angehören.

Der Vollzug dieses Gesetzesartikels gibt weniger Probleme als ursprünglich erwartet. Dies hängt u.a. wohl auch damit zusammen, dass die in den letzten zwei Jahrzehnten erstellten subventionierten Waldstrassen aufgrund einer entsprechenden Auflage der Subventionsgeber durchwegs mit Fahrverboten belegt werden mussten.

5. Forstorganisation

Im Kanton Glarus sind die hoheitlichen Funktionen der Revierförster nicht getrennt von den betrieblichen Aufgaben. Die Beibehaltung dieses Modells wurde nie bestritten. Interessantes Detail: Unmittelbar nach Einführung der Forstgesetzgebung im 19. Jahrhundert wurden dem Kantonsforstamt Förster beigelegt mit rein hoheitlicher Funktion. So konnten sich die Förster der Gemeinden (damals «Bannwarte») gänzlich ihren betrieblichen Aufgaben widmen. Diese Lösung bewährte sich nicht und wurde nach wenigen Jahren wieder abgeschafft.

Die Lösung der von den Waldbesitzern angestellten Förster hat zur Folge, dass der Kanton nur bedingt Einfluss auf die Forstorganisation ausüben kann. Die Bestimmung «Der Regierungsrat unterteilt im Einvernehmen mit den Gemeinden die Forstkreise in Forstreviere nach Massgabe der Waldfläche, der Eigentumsstruktur und der forstlichen Verhältnisse» (Artikel 40 Absatz 3 EG WaG) liess von Anfang an gewisse Schwierigkeiten erwarten.

Wohl kann der Regierungsrat lediglich die Reviere der staatlichen Aufsicht bezeichnen. Es ist aber nahelegend, dass damit auch die Betriebseinheiten präjudiziert werden, denn die Forstbetriebe werden kaum Förster anstellen wollen, die nicht gleichzeitig auch die staatliche Aufsicht über ihr Gebiet ausüben können. So wurde nach einer Revier-einteilung gesucht, die nach heutigen Erkenntnissen auch sinnvolle Betriebsgrößen ergeben würde.

Nach einem längeren Meinungsbildungsprozess verabschiedete der Regierungsrat eine Vorlage mit zwölf Forstrevieren. Die Reviergrößen liegen zwischen 700 ha und 1500 ha bzw. 1300 m³ und 4700 m³ Hiebsatz.

Die Reduktion der Zahl der Forstreviere entspricht einem natürlichen Prozess. Ohne kantonalen Druck reduzierten sich die Forstreviere in den letzten 30 Jahren von 33 auf die heutigen 20. Die weitere Reduktion auf die angestrebten zwölf Reviere soll in den nächsten 10 bis 20 Jahren sozialverträglich durch Pensionierungen oder Kündigungen von Revierförstern erreicht werden.

Auch in den Bereichen Naturgefahren, forstliche Planung und Waldreservatskonzept entstand durch die neue Gesetzgebung Handlungsbedarf. Sie werden in den Aufsätzen von Thomas Rageth, Klemens Winzler und Bruno Kägi behandelt.

Zusammenfassung

Als erster der auf dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 basierenden kantonalen Erlasse trat am 1. Juli 1995 das neue Glarner Waldgesetz in Kraft. Von besonderem Interesse sind die Erfahrungen bezüglich jener Gesetzesartikel, die Neuerungen brachten, namentlich der Ausgleichbeitrag bei Rodungen, die Waldfeststellungen, das Fahrverbot für Motorfahrzeuge auf Waldstrassen, die Forstorganisation, der Umgang mit Naturgefahren, die forstliche Planung und das Waldreservatskonzept.

Summary

Initial consequences of new forest legislation

On the 1st July 1995 the new cantonal glarner forest law came into force, the first such law based on the federal forest law of 4th October 1991. Experiences gained with regard to those articles which brought changes are of particular interest, such as the level of compensation for clearing, management of the forest, prohibition of traffic on forest roads, forestry organisation, the handling of natural catastrophes, forestry planning and the forest conservation concept.

Translation: ANGELA RAST-MARGERISON

Résumé

Premières expériences faites avec la nouvelle législation forestière

La nouvelle loi glaronnaise sur les forêts est entrée en vigueur le 1^{er} juillet 1995. Les éléments particulièrement intéressants relèvent des articles innovateurs, à l'exemple du montant des compensations en cas de défrichement, du constat de la nature forestière, de l'interdiction de circuler sur les routes forestières, de l'organisation forestière, de la protection contre les catastrophes naturelles, de la planification forestière et du concept de réserve forestière.

Traduction: CLAUDE GASSMANN

Autor

FRITZ MARTI, Kantonsoberröster, Kantonsforstamt Glarus, Postgasse 29, CH-8750 Glarus. E-Mail: fritz.marti@gl.ch.